

27.09.02**V - Fz - In****Verordnung**
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Die Änderungsverordnung soll dazu beitragen, den Personalüberhang, der sich aus den Organisationsmaßnahmen zur Einnahme der Luftwaffenstruktur 5 im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr ergibt, abzubauen. Aus der Auflösung von zwei fliegenden Verbänden bis 2007, der Umrüstung auf das nur noch einsitzige Waffensystem EF 2000 und der mit der Einführung des EF 2000 einhergehenden Verringerung der Anzahl der Kampfflugzeuge ist mit einem erneuten Personalüberhang an Flugzeugführern und Waffensystemoffizieren in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen (BO 41) zu rechnen. Personalstrukturelle Abschätzungen, welche die Einnahme der Luftwaffenstruktur 5 bereits berücksichtigen, lassen erwarten, dass der Überhang an BO 41 bis zum Jahr 2008 insgesamt auf bis zu ca. 370 Offiziere ansteigen wird. Ohne Gegenmaßnahmen würde diese Entwicklung die durchschnittlich für jede Besatzung verfügbaren Flugstunden derart verringern, dass die Einsatzbefähigung nicht erhalten werden könnte.

B. Lösung

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3439) ist in § 10 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen worden, BO 41 mit Zuruhesetzungsdatum bis zum 31. März 2003 im dienstlichen Interesse am Abbau des personellen Überhangs und zur Reduzierung des Flugstundenbedarfs bis zu drei Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand zur Durchführung einer Fachausbildung vom militärischen Dienst freistellen zu können. Diese Regelung hat sich bereits beim Abbau der personellen Überhänge an BO 41 aufgrund der Einnahme der Luftwaffenstruktur 4 bewährt.

Zum Abbau der zu erwartenden personellen Überhänge soll die nach der Rechtsverordnung bestehende Möglichkeit, BO 41 bis zu drei Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand zur Durchführung einer Fachausbildung vom militärischen Dienst freistellen zu können, über den jetzigen Stichtag hinaus bis zum 30. September 2008 verlängert werden.

...

C. Alternativen

Eine Alternative zur „vorgezogenen Berufsförderung“ ist die vorübergehende oder ggf. auch dauerhafte Verwendung von Strahlflugzeugführern und Waffensystemoffizieren in anderen Bereichen. Diese Möglichkeit unterliegt jedoch den im allgemeinen Teil A der Begründung des Verordnungsentwurfs dargelegten Einschränkungen.

Der zu erwartende Personalüberhang ist im Übrigen weder durch die Möglichkeiten des Personalanpassungsgesetzes noch durch verantwortbare Eingriffe in die Regeneration abbaubar. Die Änderungsverordnung ist somit zur Ergänzung einer Reihe von praktizierten alternativen, aber nicht hinreichenden Maßnahmen notwendig.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderungsverordnung hat keine Mehrausgaben zur Folge. Die neue Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung bewirkt vielmehr Einsparungen, die sich auf ca. 700.000 € jährlich (2003 - 2008) belaufen werden, sofern von dem Angebot der vorgezogenen Berufsförderung nur die Hälfte des Personalüberhangs Gebrauch machen würde. Die Einsparungen entstehen insbesondere dadurch, dass den Soldaten kein Ausbildungszuschuss in Höhe von 15 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge während der Freistellung zusteht, der gezahlt werden müsste, wenn mit der Berufsförderung erst nach der Versetzung in den Ruhestand begonnen werden würde (§ 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes).

2. Vollzugsaufwand

Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Berufsförderungsdienste entfällt, da der Anspruch auf Fachausbildung für BO 41 auch nach der Versetzung in den Ruhestand zustehen würde.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

27.09.02

V - Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. September 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

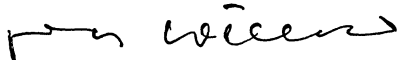
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der
§§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Mit freundlichen Grüßen



Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a
des Soldatenversorgungsgesetzes
Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 8 und § 5a Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 10 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3442) werden die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 6“ und die Angabe „31. März 2003“ durch die Angabe „30. September 2008“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderungsverordnung soll die zum 31. März 2003 auslaufende Möglichkeit verlängert werden, den Abbau des Personalüberhangs, der sich aus den zur Neuausrichtung der Bundeswehr ergebenden Organisationsmaßnahmen zur Einnahme der Luftwaffenstruktur 5 bei Flugzeugführern und Waffensystemoffizieren in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen (BO 41) ergibt, zu fördern. Aus der Auflösung von zwei fliegenden Verbänden bis 2007, der Umrüstung auf das nur noch einsitzige Waffensystem EF 2000 und der mit der Einführung EF 2000 einhergehenden Verringerung der Anzahl der Kampfflugzeuge ist mit einem erneuten Personalüberhang an Flugzeugführern und Waffensystemoffizieren zu rechnen. Nach Einnahme der Luftwaffenstruktur 5 ist zu erwarten, dass der Überhang an BO 41 bis zum Jahr 2008 insgesamt auf bis zu ca. 370 Offiziere ansteigen wird. Ohne Gegenmaßnahmen würde diese Entwicklung die durchschnittlich für jede Besatzung verfügbaren Flugstunden derart verringern, dass die Einsatzbefähigung nicht erhalten werden könnte.

Die „vorgezogene Berufsförderung“ ist nur eine von mehreren notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung des Personalüberhangs. So wird auch weiterhin eine vorübergehende oder ggf. auch dauerhafte Verwendung von Strahlflugzeugführern oder Waffensystemoffizieren in anderen Bereichen geprüft und - wo immer möglich - auch realisiert. Diese Lösungsmöglichkeit unterliegt jedoch den folgenden Einschränkungen:

- Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffiziere können als Berufsoffiziere nur in begrenztem Umfang bis zur dienstgradbezogenen Altersgrenze im Dienst verbleiben, da Dienstposten für Anschlussverwendungen (in der Regel für weitere 16 Jahre) weder im übrigen fliegerischen Dienst noch in anderen Dienstbereichen/Verwendungsgebieten in der notwendigen Anzahl zur Verfügung stehen.
- Die Dienstposten der Offiziere des Truppendienstes sind durch einen hohen Grad an Spezialisierung charakterisiert, die durch Universitätsstudium, militärfachliche Ausbildung und Verwendungsaufbau von Seiten der militärischen Personalführung hergestellt werden muss.
- Der alternative Einsatz von Strahlflugzeugführern oder Waffensystemoffizieren in anderweitigen fliegerischen Verwendungen ist nur im Ausnahmefall, also bei entsprechendem Bedarf, hinreichender Qualifikation und einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zwischen Ausbildungsaufwand und Verwendungsdauer denkbar.

Der zu erwartende Personalübergang ist im Übrigen weder durch die Möglichkeiten des Personalanpassungsgesetzes noch durch verantwortbare Eingriffe in die Regeneration abbaubar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Durch die Änderung wird die Geltung der in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit, die Fachausbildung bis zu drei Jahre in die Dienstzeit vorzuziehen, auf die bis zum 30. September 2008 zur Zurrufsetzung heranstehenden BO 41 erstreckt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neufassung des Soldatengesetzes vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 232, 478).

Die vorgesehene Änderung der Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, da dieses weder durch die Änderung noch durch die Verordnung selbst berührt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kostendarstellung

Die Änderung der Verordnung hat keine Mehrausgaben zur Folge. Sie bewirkt vielmehr Einsparungen, die sich auf ca. 700.000 € jährlich (2003 - 2008) belaufen würden, sofern von dem Angebot der vorgezogenen Berufsförderung nur die Hälfte des Personalüberhangs Gebrauch machen würde. Die Einsparungen entstehen dadurch, dass den BO 41 während der Freistellung kein Ausbildungszuschuss in Höhe von 15 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zusteht, auf den sie nach ihrer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes Anspruch hätten, wenn sie an einer geförderten Berufsbildungsmaßnahme in Vollzeitform teilnehmen würden. Hinzu kommen nicht quantifizierbare Einsparungen dadurch, dass für die nach Einnahme der Luftwaffenstruktur 5 verbleibenden Flugzeugbesatzungen mehr Übungsstunden bereitgestellt werden können, wodurch die Einsatzbereitschaft und damit auch eine Verringerung des Unfallrisikos gefördert wird.

Kosten für die Wirtschaft und Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.